

Beschlussvorlage Nr. B-200/2020

Einreicher:
Dezernat 6/ASR

Gegenstand:

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			öffent- lich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt
Betriebsausschuss	11.11.2020	nicht öffentlich			
Stadtrat	25.11.2020	öffentlich			

Michael Stötzer

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGebS) wie folgt:

**7. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Chemnitz
(Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGebS) vom**

Aufgrund von §§ 4, 14, 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) und der §§ 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), sowie des § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29), beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 25. November 2020 mit Beschluss-Nr. B-200/2020, die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16. November 2010, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 49 vom 8. Dezember 2010, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 5. Dezember 2018, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 50 vom 14. Dezember 2018, wie folgt zu ändern:

**§ 1
Änderungsbestimmung**

1. In § 3 Abs. 4 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
2. In § 4 wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Frontmeter (§ 3 der Satzung):

Reinigungsstufe entsprechend § 4 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung	Gebühr
D 0,5 Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg alle 2 Wochen	5,57 €
D 1 Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg 1-mal wöchentlich	10,37 €
D 2 Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg 2-mal wöchentlich	19,97 €
D 3 Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg 3-mal wöchentlich	29,57 €
D 5 Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg 5-mal wöchentlich	48,77 €

W	Winterdienstpflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg	10,58 €
C 0,5	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn alle 2 Wochen	1,85 €
C 1	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn 1-mal wöchentlich	2,93 €
C 2	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn 2-mal wöchentlich	5,09 €
C 3	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn 3-mal wöchentlich	7,25 €
C 5	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn 5-mal wöchentlich	11,57 €

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Chemnitz, den

Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

Begründung:

1. Änderung in der Gebührensatzung

In § 3 Abs. 4 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

Begründung:

Berichtigung der Satzungsregelung

2. Zusammenfassung der Kalkulation

Am 31.12.2020 endet der für die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren gültige Zeitraum. Für das Folgejahr ab 2021, ist nach den abgabenrechtlichen Vorschriften eine neue Kalkulation zu erstellen. Darüber hinaus soll mit der Neukalkulation das Prinzip einer angemessenen Gebührenverteilung fortgesetzt werden.

Für die zur Beschlussfassung vorgelegte Straßenreinigungsgebührensatzung wurde ein zweijähriger Kalkulationszeitraum (2021 - 2022) gewählt, welcher aufgrund des öffentlichen Anteils, der vom städtischen Haushalt zu tragen ist, sich dem Doppelhaushalt der Stadt anpasst.

Die vorgelegten Gebührensätze für den Kalkulationszeitraum beruhen auf den notwendigen Reinigungsleistungen, der technischen und personellen Ausstattung sowie einer vertretbaren Belastung der Bürger und des Haushaltes der Stadt Chemnitz.

Die Gebührensätze entwickeln sich wie folgt:

Reinigungs- klasse	Beschreibung	Gebühr 2019-2020	Gebühr 2021 - 2022
D 0,5	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg alle 2 Wochen	5,55 €	5,57 €
D 1	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg 1-mal wöchentlich	10,39 €	10,37 €
D 2	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg 2-mal wöchentlich	20,07 €	19,97 €
D 3	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg 3-mal wöchentlich	29,75 €	29,57 €
D 5	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg 5-mal wöchentlich	49,11 €	48,77 €
W	Winterdienst auf Gehwegen u. Fußgängerzonen	10,58 €	10,58 €
C 0,5	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn alle 2 Wochen	1,77 €	1,85 €
C 1	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn 1-mal wöchentlich	2,83 €	2,93 €
C 2	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn 2-mal wöchentlich	4,95 €	5,09 €
C 3	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn 3-mal wöchentlich	7,07 €	7,25 €
C 5	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn 5-mal wöchentlich	11,31 €	11,57 €

3. Anteil allgemeines öffentliche Interesse

Nach der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts verbietet es der Gleichheitssatz des Grundgesetzes, die Anlieger ohne Einschränkung oder Ausgleich der vollen Straßenreinigungspflicht zu unterwerfen, wenn die Straßenreinigung dem Allgemeininteresse dient. Die Festlegung der Höhe des Allgemeininteresses liegt im Ermessen des Ortsgesetzgebers. Im Vordergrund steht hierbei im Rahmen der Verkehrsbedeutung u. a. die

Nutzung der Straßen durch Nicht-Anlieger („sog. Fremdnutzung“) sowie die Reinigung in Straßen, welche keine Grundstücke erschließen (keine Gebührenveranlagung möglich). Der hierfür aufgewendete Kostenanteil kann bei der Ermittlung der anschließend durch Gebühren zu deckenden Kosten insgesamt vorher abgezogen werden. Die aktuelle Rechtsprechung fordert hierzu zunehmend eine differenzierte Ermittlung. Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen einer Untersuchung der öffentliche Anteil aktuell überarbeitet und ein Mindestanteil der vom Haushalt der Stadt Chemnitz zu tragenden Straßenreinigungskosten von 27,1% ermittelt. Dieser kommt mit der aktuellen Kalkulation zur Anwendung. Für 2021 - 2022 sind dies 1.518.390 € durchschnittlich pro Jahr. Im Einzelnen ist die Erläuterung zur Kalkulation aus Anlage 3 ersichtlich.

4. Grundgebühr

Grundsätzlich ist die Erhebung angemessener Grundgebühren für fixe Vorhaltekosten unabhängig vom Umfang ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme entsprechend § 14 Abs. 1 Satz 3 SächsKAG möglich. Da auch beim Betrieb der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung Vorhaltekosten entstehen, wird davon ausgegangen, dass bei der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren eine anteilige Grundgebühr angemessen ist.

Auf Basis dieser rechtlichen Grundlagen wurde für die Gebühr der Straßenreinigung ein Sockelbetrag (Grundgebühr) ermittelt. Dieser entspricht einem Teil der Fixkosten und beträgt 20% der Gesamtkosten und wird durch die vermessenen Frontmeter geteilt.

	2015 - 2017	2018	2019 - 2020	2021 - 2022
Grundgebühr pro Meter	0,76 €	0,76 €	0,71 €	0,77 €

Da sich die veranlagten Frontmeter in der Kalkulation verringert haben, kommt es zur Veränderung der Grundgebühr pro Frontmeter.

5. Änderungen zur letzten Kalkulationsperiode

Kostenunterdeckungen aus der Kalkulationsperiode 2015-2017

Im Kalkulationszeitraum 2015 bis 2017 konnte keine volle Kostendeckung erzielt werden. Im Ergebnis der Kalkulationsperiode wurde eine Kostenunterdeckung in Höhe von 155.084,53 Euro festgestellt. Gemäß § 10 Abs. 2 SächsKAG sind nicht gedeckte Kosten innerhalb von 5 Jahren nach Abschluss des Kalkulationszeitraumes auszugleichen. Daher kommen jahresdurchschnittlich 77.542 Euro in Ansatz.

Auflösung der Gebührenaussgleichsrückstellung aus 2018

Im einjährigen Gebührenzeitraum 2018 wurde eine Kostenüberdeckung erzielt und eine bilanzielle Gebührenaussgleichsrückstellung (GARSt) in Höhe von 142.428,64 Euro gebildet. Diese wird nun für den Kalkulationszeitraum 2021-2022 eingesetzt und wirkt sich entsprechend kostensenkend um 71.214 Euro je Kalkulationsjahr für den Gebührenzahler aus.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung 2021 - 2022